

# Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

## Weinerzeugung



**Hinweis:**

Diese Fachserie mit den Ergebnissen der Weinerzeugung wird letztmalig mit Ausgabe 2022 veröffentlicht.

Mehr Informationen unter "[www.destatis.de/fachserien](http://www.destatis.de/fachserien)"

Nutzen Sie (schon jetzt) unsere Datenbank GENESIS-Online, die in dem [Themenbereich 41254](#)

"Erhebung der Weinerzeugung" die gewünschten Ergebnisse enthält.

# 2022

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen am 27.03.2023

Artikelnummer: 2030322227004

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Inhalt

## Textteil

Gebietsstand, Zeichenerklärung, Abkürzungen  
Vorbemerkung  
Qualitätsbericht

## Tabellenteil

### Weinerzeugung 2022

- 1 Insgesamt
  - 1.1 Wein und Most
  - 1.2 Wein
  - 1.3 Most
  
- 2 Weißwein
  - 2.1 Wein und Most
  - 2.2 Wein
  - 2.3 Most
  
- 3 Rotwein
  - 3.1 Wein und Most
  - 3.2 Wein
  - 3.3 Most

## Gebietsstand

Die Angaben für **Deutschland** beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

### Zeichenerklärung

-	=	nichts vorhanden
0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten

### Abkürzungen

hl	=	Hektoliter (100 Liter)
g.U.	=	geschützte Ursprungsbezeichnung

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

## **Vorbemerkung**

Der vorliegende Bericht enthält Angaben über die Weinerzeugung des Jahres 2022.

Die Tabellen sind nach Wein und Most, Weiß- und Rotwein sowie den Qualitätsstufen gegliedert. Regional werden die Tabellen für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete (einschließlich übriger Gebiete) unterteilt.

Most wird in den Weinbaukarteien von Baden-Württemberg und Sachsen nicht geführt. Daher werden diese Angaben in der Fachserie nicht veröffentlicht.

## Weinerzeugung 2022

1 Insgesamt

1.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Wein und Most				
	insgesamt	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>1</sup>	8 940 270	316 052	8 624 218	6 721 232	1 902 986
Baden-Württemberg	2 352 249	20 646	2 331 603	1 614 098	717 505
Württemberg	983 104	3 746	979 358	829 328	150 030
Baden	1 368 033	15 788	1 352 245	784 770	567 475
Übrige Gebiete	1 112	1 112	-	-	-
Bayern	422 346	3 476	418 870	181 399	237 471
Franken	419 019	3 033	415 986	178 525	237 461
Übrige Gebiete	3 327	443	2 884	2 874	10
Brandenburg	1 695	889	807	807	-
Hessen <sup>2</sup>	274 672	7 412	267 260	186 077	81 183
Hessische Bergstraße	33 360	985	32 375	20 666	11 709
Rheingau	241 148	6 263	234 885	165 412	69 473
Mecklenburg-Vorpommern	1 562	1 562	-	-	-
Niedersachsen	686	686	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1 396	-	1 396	453	943
Rheinland-Pfalz	5 799 523	278 710	5 520 812	4 670 550	850 263
Ahr	50 760	87	50 673	50 183	490
Mittelrhein	25 458	1 738	23 720	19 979	3 741
Mosel	1 275 374	27 023	1 248 352	1 049 393	198 958
Nahe	211 112	2 299	208 813	159 163	49 649
Rheinhessen	2 442 105	180 336	2 261 769	1 856 421	405 347
Pfalz	1 790 869	63 383	1 727 486	1 535 410	192 077
Übrige Gebiete <sup>3</sup>	3 844	3 844	-	-	-
Saarland	6 889	103	6 786	4 721	2 065
Sachsen	24 390	1 018	23 372	19 647	3 725
Sachsen <sup>4</sup>	25 468	1 146	24 322	20 067	4 255
Sachsen-Anhalt/Thüringen	54 148	836	53 311	43 479	9 832
Saale-Unstrut <sup>5</sup>	53 896	728	53 168	43 865	9 302
Schleswig-Holstein	714	714	-	-	-

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Einschließlich übrige Gebiete.

3 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

4 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

5 Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2022

1 Insgesamt

1.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Wein						
	zu- sammen	davon					
		Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
		zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland <sup>1</sup>	8 551 084	288 883	49 243	239 641	8 262 201	6 422 698	1 839 502
Baden-Württemberg	2 352 249	20 646	8 246	12 400	2 331 603	1 614 098	717 505
Württemberg	983 104	3 746	2 456	1 290	979 358	829 328	150 030
Baden	1 368 033	15 788	4 679	11 109	1 352 245	784 770	567 475
Übrige Gebiete	1 112	1 112	1 112	-	-	-	-
Bayern	413 856	3 350	1 620	1 730	410 506	178 695	231 811
Franken	410 629	2 907	1 408	1 499	407 722	175 921	231 801
Übrige Gebiete	3 227	443	213	230	2 784	2 774	10
Brandenburg	1 654	880	-	880	774	774	-
Hessen <sup>2</sup>	266 333	6 000	3 390	2 610	260 333	180 803	79 530
Hessische Bergstraße	32 335	930	428	502	31 405	20 380	11 025
Rheingau	233 847	4 919	2 835	2 084	228 928	160 423	68 505
Mecklenburg-Vorpommern	1 562	1 562	-	1 562	-	-	-
Niedersachsen	686	686	686	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1 305	-	-	-	1 305	432	873
Rheinland-Pfalz	5 428 057	253 143	34 364	218 779	5 174 914	4 380 517	794 397
Ahr	46 540	76	7	70	46 464	46 000	464
Mittelrhein	24 752	1 734	10	1 724	23 018	19 377	3 641
Mosel	1 137 998	22 495	5 011	17 483	1 115 503	934 579	180 924
Nahe	201 537	1 841	724	1 117	199 696	153 248	46 448
Rheinhessen	2 274 087	165 524	15 867	149 657	2 108 563	1 729 509	379 054
Pfalz	1 741 983	60 312	12 636	47 677	1 681 670	1 497 804	183 867
Übrige Gebiete <sup>3</sup>	1 161	1 161	110	1 051	-	-	-
Saarland	6 835	103	73	31	6 731	4 667	2 065
Sachsen	24 390	1 018	188	830	23 372	19 647	3 725
Sachsen <sup>4</sup>	25 464	1 146	188	958	24 319	20 067	4 251
Sachsen-Anhalt/Thüringen	53 442	781	576	205	52 661	43 065	9 596
Saale-Unstrut <sup>5</sup>	53 162	673	576	97	52 489	43 419	9 070
Schleswig-Holstein	714	714	99	615	-	-	-

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Einschließlich übrige Gebiete.

3 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

4 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

5 Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2022

1 Insgesamt

1.3 Most

in hl

Land Anbauggebiet	Most <sup>1</sup>				
	zusammen	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>2</sup>	389 186	27 169	362 017	298 533	63 484
Baden-Württemberg <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Württemberg	-	-	-	-	-
Baden	-	-	-	-	-
Übrige Gebiete	-	-	-	-	-
Bayern	8 490	126	8 364	2 704	5 660
Franken	8 390	126	8 264	2 605	5 660
Übrige Gebiete	100	0	100	100	-
Brandenburg	42	9	32	32	-
Hessen <sup>4</sup>	8 338	1 411	6 927	5 274	1 653
Hessische Bergstraße	1 024	55	970	285	685
Rheingau	7 301	1 344	5 957	4 989	969
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-
Niedersachsen	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	90	-	90	21	69
Rheinland-Pfalz	371 466	25 568	345 898	290 033	55 865
Ahr	4 220	11	4 209	4 183	26
Mittelrhein	706	4	702	602	101
Mosel	137 377	4 528	132 848	114 814	18 034
Nahe	9 574	458	9 116	5 915	3 201
Rheinhessen	168 018	14 812	153 206	126 912	26 294
Pfalz	48 886	3 071	45 816	37 606	8 210
Übrige Gebiete <sup>5</sup>	2 684	2 684	-	-	-
Saarland	55	-	55	55	-
Sachsen <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Sachsen <sup>6</sup>	4	-	4	-	4
Sachsen-Anhalt/Thüringen	705	55	650	414	236
Saale-Unstrut <sup>7</sup>	734	55	679	447	233
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Angaben zur Mostmenge liegen in der Weinbaukartei nicht vor.

4 Einschließlich übrige Gebiete.

5 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

6 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

7 Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2022

2 Weißwein

2.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Wein und Most				
	insgesamt	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>1</sup>	5 939 374	227 883	5 711 491	4 294 191	1 417 300
Baden-Württemberg	1 109 969	12 093	1 097 876	728 321	369 555
Württemberg	264 559	1 016	263 544	222 894	40 649
Baden	844 492	10 159	834 333	505 427	328 906
Übrige Gebiete	918	918	-	-	-
Bayern	341 644	2 799	338 845	140 345	198 500
Franken	339 320	2 486	336 835	138 345	198 490
Übrige Gebiete	2 324	314	2 010	2 000	10
Brandenburg	1 129	602	527	527	-
Hessen <sup>2</sup>	232 125	6 533	225 592	153 708	71 884
Hessische Bergstraße	26 035	902	25 133	15 944	9 189
Rheingau	205 969	5 510	200 458	137 764	62 695
Mecklenburg-Vorpommern	1 075	1 075	-	-	-
Niedersachsen	563	563	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1 145	-	1 145	281	864
Rheinland-Pfalz	4 184 828	202 244	3 982 584	3 219 733	762 851
Ahr	13 412	57	13 355	12 925	430
Mittelrhein	20 810	1 357	19 453	16 167	3 287
Mosel	1 032 145	20 428	1 011 716	815 136	196 580
Nahe	157 059	1 938	155 121	113 170	41 951
Rheinhessen	1 759 941	134 898	1 625 043	1 260 464	364 579
Pfalz	1 199 304	41 407	1 157 896	1 001 872	156 025
Übrige Gebiete <sup>3</sup>	2 157	2 157	-	-	-
Saarland	5 872	88	5 784	3 922	1 862
Sachsen	20 397	750	19 647	16 649	2 998
Sachsen <sup>4</sup>	21 217	847	20 371	16 869	3 502
Sachsen-Anhalt/Thüringen	40 032	541	39 491	30 705	8 786
Saale-Unstrut <sup>5</sup>	39 751	456	39 294	31 012	8 282
Schleswig-Holstein	595	595	-	-	-

<sup>1</sup> Nur Wein erzeugende Länder.

<sup>2</sup> Einschließlich übrige Gebiete.

<sup>3</sup> Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

<sup>4</sup> Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

<sup>5</sup> Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2022

2 Weißwein

2.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Wein						
	zu- sammen	davon					
		Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
		zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland <sup>1</sup>	5 675 596	210 041	27 432	182 609	5 465 555	4 104 344	1 361 211
Baden-Württemberg	1 109 969	12 093	4 606	7 486	1 097 876	728 321	369 555
Württemberg	264 559	1 016	564	451	263 544	222 894	40 649
Baden	844 492	10 159	3 124	7 035	834 333	505 427	328 906
Übrige Gebiete	918	918	918	-	-	-	-
Bayern	334 953	2 681	1 388	1 293	332 272	138 795	193 477
Franken	332 726	2 368	1 241	1 127	330 358	136 891	193 467
Übrige Gebiete	2 228	313	148	166	1 914	1 904	10
Brandenburg	1 112	596	-	596	516	516	-
Hessen <sup>2</sup>	227 157	5 450	3 183	2 267	221 707	150 991	70 716
Hessische Bergstraße	25 205	847	354	493	24 357	15 669	8 688
Rheingau	201 840	4 490	2 728	1 762	197 350	135 322	62 028
Mecklenburg-Vorpommern	1 075	1 075	-	-	-	-	-
Niedersachsen	563	563	563	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1 078	-	-	-	1 078	281	797
Rheinland-Pfalz	3 933 366	185 664	17 020	168 644	3 747 702	3 034 483	713 219
Ahr	10 078	47	7	40	10 030	9 622	408
Mittelrhein	20 285	1 357	0	1 357	18 928	15 711	3 217
Mosel	915 300	18 086	2 096	15 990	897 214	718 551	178 663
Nahe	151 037	1 481	467	1 014	149 556	110 115	39 441
Rheinhessen	1 664 532	125 021	8 855	116 166	1 539 511	1 197 788	341 723
Pfalz	1 171 222	38 759	5 486	33 273	1 132 463	982 697	149 766
Übrige Gebiete <sup>3</sup>	913	913	110	803	-	-	-
Saarland	5 821	88	64	24	5 732	3 871	1 862
Sachsen	20 397	750	148	602	19 647	16 649	2 998
Sachsen <sup>4</sup>	21 217	847	148	698	20 371	16 869	3 502
Sachsen-Anhalt/Thüringen	39 510	486	364	122	39 024	30 436	8 588
Saale-Unstrut <sup>5</sup>	39 218	401	364	37	38 817	30 732	8 084
Schleswig-Holstein	595	595	-	-	-	-	-

<sup>1</sup> Nur Wein erzeugende Länder.

<sup>2</sup> Einschließlich übrige Gebiete.

<sup>3</sup> Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

<sup>4</sup> Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

<sup>5</sup> Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2022

2 Weißwein

2.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Most <sup>1</sup>				
	zusammen	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>2</sup>	263 777	17 842	245 936	189 847	56 089
Baden-Württemberg <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Württemberg	-	-	-	-	-
Baden	-	-	-	-	-
Übrige Gebiete	-	-	-	-	-
Bayern	6 691	118	6 573	1 550	5 023
Franken	6 595	118	6 477	1 454	5 023
Übrige Gebiete	96	0	96	96	-
Brandenburg	16	6	11	11	-
Hessen <sup>4</sup>	4 968	1 084	3 884	2 716	1 168
Hessische Bergstraße	830	55	776	275	501
Rheingau	4 129	1 020	3 109	2 442	667
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-
Niedersachsen	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	67	-	67	-	67
Rheinland-Pfalz	251 462	16 580	234 882	185 250	49 632
Ahr	3 334	10	3 324	3 303	22
Mittelrhein	525	0	525	456	69
Mosel	116 845	2 342	114 502	96 585	17 917
Nahe	6 022	457	5 565	3 055	2 510
Rheinhessen	95 410	9 878	85 532	62 676	22 856
Pfalz	28 082	2 649	25 433	19 175	6 258
Übrige Gebiete <sup>5</sup>	1 245	1 245	-	-	-
Saarland	51	-	51	51	-
Sachsen <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Sachsen <sup>6</sup>	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt/Thüringen	522	55	467	269	198
Saale-Unstrut <sup>7</sup>	533	55	478	280	198
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-

<sup>1</sup> Zu Wein umgerechnet.

<sup>2</sup> Nur Wein erzeugende Länder.

<sup>3</sup> Angaben zur Mostmenge liegen in der Weinbaukartei nicht vor.

<sup>4</sup> Einschließlich übrige Gebiete.

<sup>5</sup> Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

<sup>6</sup> Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

<sup>7</sup> Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2022

3 Rotwein \*

3.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Wein und Most				
	insgesamt	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>1</sup>	3 000 898	88 170	2 912 727	2 427 041	485 686
Baden-Württemberg	1 242 280	8 553	1 233 727	885 777	347 950
Württemberg	718 545	2 730	715 815	606 434	109 381
Baden	523 541	5 629	517 912	279 343	238 569
Übrige Gebiete	194	194	-	-	-
Bayern	80 702	676	80 026	41 055	38 971
Franken	79 699	547	79 152	40 181	38 971
Übrige Gebiete	1 003	129	874	874	-
Brandenburg	567	287	279	279	-
Hessen <sup>2</sup>	42 547	878	41 668	32 370	9 299
Hessische Bergstraße	7 325	83	7 242	4 722	2 520
Rheingau	35 179	752	34 427	27 648	6 779
Mecklenburg-Vorpommern	488	488	-	-	-
Niedersachsen	123	123	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	251	-	251	173	78
Rheinland-Pfalz	1 614 695	76 467	1 538 228	1 450 817	87 412
Ahr	37 348	30	37 318	37 258	60
Mittelrhein	4 647	381	4 267	3 812	455
Mosel	243 230	6 595	236 635	234 257	2 378
Nahe	54 053	361	53 692	45 994	7 699
Rheinhessen	682 164	45 438	636 726	595 957	40 769
Pfalz	591 565	21 976	569 590	533 538	36 052
Übrige Gebiete <sup>3</sup>	1 687	1 687	-	-	-
Saarland	1 017	15	1 002	799	203
Sachsen	3 994	268	3 726	2 999	727
Sachsen <sup>4</sup>	4 251	299	3 952	3 199	753
Sachsen-Anhalt/Thüringen	14 116	295	13 820	12 774	1 047
Saale-Unstrut <sup>5</sup>	14 145	272	13 874	12 853	1 020
Schleswig-Holstein	119	119	-	-	-

\* Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Einschließlich übrige Gebiete.

3 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

4 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

5 Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2022

3 Rotwein \*

3.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Wein						
	zu- sammen	davon					
		Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
		zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland <sup>1</sup>	2 875 489	78 843	21 811	57 033	2 796 646	2 318 355	478 291
Baden-Württemberg	1 242 280	8 553	3 640	4 913	1 233 727	885 777	347 950
Württemberg	718 545	2 730	1 891	839	715 815	606 434	109 381
Baden	523 541	5 629	1 555	4 074	517 912	279 343	238 569
Übrige Gebiete	194	194	194	-	-	-	-
Bayern	78 903	668	232	436	78 234	39 900	38 334
Franken	77 903	539	167	372	77 364	39 030	38 334
Übrige Gebiete	999	129	65	65	870	870	-
Brandenburg	541	283	-	283	258	258	-
Hessen <sup>2</sup>	39 176	551	208	343	38 626	29 812	8 814
Hessische Bergstraße	7 131	83	75	9	7 048	4 711	2 337
Rheingau	32 007	429	106	323	31 578	25 101	6 477
Mecklenburg-Vorpommern	488	488	-	-	-	-	-
Niedersachsen	123	123	123	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	228	-	-	-	228	152	76
Rheinland-Pfalz	1 494 691	67 479	17 344	50 135	1 427 212	1 346 034	81 179
Ahr	36 462	29	-	29	36 433	36 378	55
Mittelrhein	4 467	377	10	367	4 090	3 667	423
Mosel	222 698	4 409	2 915	1 493	218 289	216 028	2 261
Nahe	50 501	360	257	102	50 141	43 133	7 008
Rheinhessen	609 555	40 503	7 012	33 491	569 052	531 721	37 331
Pfalz	570 761	21 553	7 150	14 404	549 207	515 107	34 101
Übrige Gebiete <sup>3</sup>	248	248	-	248	-	-	-
Saarland	1 014	15	9	7	999	796	203
Sachsen	3 994	268	39	229	3 726	2 999	727
Sachsen <sup>4</sup>	4 247	299	39	260	3 948	3 199	750
Sachsen-Anhalt/Thüringen	13 932	295	212	83	13 637	12 629	1 008
Saale-Unstrut <sup>5</sup>	13 944	272	212	60	13 672	12 686	986
Schleswig-Holstein	119	119	-	-	-	-	-

\* Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Einschließlich übrige Gebiete.

3 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

4 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

5 Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2022

3 Rotwein \*

3.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Most <sup>1</sup>				
	zusammen	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>2</sup>	125 409	9 327	116 082	108 687	7 395
Baden-Württemberg <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Württemberg	-	-	-	-	-
Baden	-	-	-	-	-
Übrige Gebiete	-	-	-	-	-
Bayern	1 799	8	1 791	1 155	637
Franken	1 795	8	1 787	1 151	637
Übrige Gebiete	4	-	4	4	-
Brandenburg	25	4	22	22	-
Hessen <sup>4</sup>	3 370	327	3 043	2 558	485
Hessische Bergstraße	194	-	194	11	183
Rheingau	3 172	323	2 849	2 547	302
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-
Niedersachsen	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	23	-	23	21	2
Rheinland-Pfalz	120 004	8 988	111 016	104 783	6 233
Ahr	886	1	885	880	5
Mittelrhein	181	4	177	146	31
Mosel	20 532	2 186	18 346	18 229	117
Nahe	3 553	1	3 551	2 860	691
Rheinhessen	72 608	4 935	67 674	64 236	3 437
Pfalz	20 805	422	20 383	18 431	1 951
Übrige Gebiete <sup>5</sup>	1 439	1 439	-	-	-
Saarland	3	-	3	3	-
Sachsen <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Sachsen <sup>6</sup>	4	-	4	-	4
Sachsen-Anhalt/Thüringen	184	-	184	145	38
Saale-Unstrut <sup>7</sup>	202	-	202	167	35
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-

\* Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Angaben zur Mostmenge liegen in der Weinbaukartei nicht vor.

4 Einschließlich übrige Gebiete.

5 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

6 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

7 Einschließlich Brandenburg.

# Weinstatistik

## Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung



Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 10.03.2023

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 611/75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten*: Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die Keltertrauben erzeugen bzw. die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres Wein erzeugt haben
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, Bundesländer, Weinanbaugebiete
- *Berichtszeitpunkt*: für die Ernteerhebung und Weinerzeugung jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres
- *Periodizität*: jährlich

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Erhebungsinhalte der Ernteerhebung*: Erntemengen an Weinmost unterteilt nach Rebsorten, Ertragsreblflächen und Hektarerträge
- *Erhebungsinhalte der Erhebung der Weinerzeugung*: die Weinerzeugung in der Unterteilung nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein
- *Nutzerbedarf*: Hauptnutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Deutsche Weinbauverband

## 3 Methodik

Seite 8

- *Art der Datengewinnung*: Sekundärstatistische Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" im Anhang)
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg*: elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder; das Statistische Bundesamt erstellt und veröffentlicht die Bundesergebnisse und übermittelt diese an Eurostat

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben der Meldepflichtigen können vernachlässigt werden
- *Gesamtbewertung*: hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- *Veröffentlichung erster Ergebnisse*: Endgültige Ergebnisse liegen etwa 2 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- *Räumlich*: EU-weit und in Deutschland zwischen den einzelnen Bundesländern und Weinanbaugebieten möglich
- *Zeitlich*: eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 möglich

## 7 Kohärenz

Seite 9

- *Input für andere Statistiken*: Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Ernteerhebung, der Erhebung der Weinerzeugung sowie der Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Reben und Weinmost

## 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 10

- *Verbreitungswege*:

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 3

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

keine

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

- Zur Grundgesamtheit der Ernteerhebung gehören alle Traubenerzeuger, die mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften. Traubenerzeuger sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Weinbaubetriebe, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte vermarkten. Freigestellt sind außerdem Betriebe, die ihre gesamte Ernte an eine Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft liefern, sofern diese die Meldung für sie abgeben.
- Zur Grundgesamtheit der Erhebung der Weinerzeugung gehören Weinhersteller (Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften, Weinhandel, Kellereibetriebe), die Wein aus eigenen und/oder zugekauften Erzeugnissen herstellen, oder mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften oder, falls sie über eine kleinere Rebfläche verfügen, Weinbauerzeugnisse vermarkten. Bei zugekauften Erzeugnissen gilt die Meldepflicht nur, wenn mindestens 10 hl Wein gewonnen werden oder eine Vermarktung stattfindet.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Grundlage für die statistischen Auswertungen bildet die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Anlage). Erhebungseinheiten sind die Stellen, die nach Landesrecht für die Führung der EU-Weinbaukartei zuständig sind. Die Einrichtung der EU-Weinbaukartei erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EU für Verwaltungszwecke.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinernte ist die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinerzeugung ist die Weinerzeugung nach Qualitätsstufen und Beerenfarbe.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung werden für Deutschland, die Wein anbauenden Bundesländer (alle Bundesländer außer den Stadtstaaten) und für die Weinanbaugebiete aufbereitet.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für beide Erhebungen ist jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres. Anzugeben ist die Traubenernte und die Weinerzeugung aus dem laufenden Erntejahr.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden jährlich durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung beruhen auf EU- und Bundesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1) und
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)

Bundesrecht:

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),

- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) und

- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624)

in den jeweils geltenden Fassungen.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

## **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Als Geheimhaltungsverfahren wird bei der Weinerzeugung das Zellsperrungsverfahren angewandt.

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Auskunftgebenden zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Auskunftgebenden enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Auskunftgebender das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Die Auswertungen basieren auf der Nutzung von im Verwaltungsvollzug anfallenden Daten. Die für die Weinbaukartei verantwortlichen Stellen prüfen die Daten auf Vollständigkeit und Unplausibilitäten. Dazu werden weitere, in der Weinbaukartei vorliegende Daten, z. B. die Rebflächen, genutzt. Darüber hinaus besprechen Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter mit den Datenproduzenten Änderungen und Unstimmigkeiten.

Nach Eingang der Daten in den statistischen Ämtern erstellen diese die Ergebnisse und prüfen sie auf Konsistenz, z. B. durch Vergleiche mit den Ergebnissen des Vorjahres und den im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost ermittelten Daten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Fehlerhafte oder unvollständige Daten können für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen, daher sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

- Bei der Erhebung der Weinernte werden Merkmale über die Traubenernte für Weinmost erhoben.

Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten und die Rebflächen im Ertrag. Die Erntemengen werden außerdem untergliedert nach den Qualitätsstufen für die Erzeugung von Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein. Zusätzlich werden Hektarerträge für Rebsorten berechnet.

- Bei der Erhebung der Weinerzeugung werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein) jeweils untergliedert nach Wein und Most sowie nach der Beerenfarbe (weiß und rot).

## 2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Einteilung der Anbaugebiete erfolgt auf der Grundlage des Weingesetzes. Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbaugebiete erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften. Zudem werden Landweingebiete definiert, da nicht die gesamte Weinernte aus den 13 Anbaugebieten stammt.

Zusätzlich werden folgende Gebiete definiert:

- **Deutschweingebiet:** Rebflächen außerhalb der im Weinrecht festgelegten Weinanbaugebiete (Gebiete mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Gebiete mit geschützter geographischer Angabe). Die deutschen bezeichnungsrechtlichen Vorschriften sind im Weingesetz (WeinG), in der Weinverordnung (WeinVO) und den jeweiligen Landesverordnungen (LVO) der Weinbau treibenden Bundesländer geregelt.
- **g.g.A. Landwein Rhein:** Rebflächen innerhalb der im Weinrecht räumlich festgelegten rheinland-pfälzischen Weinanbaugebiete (g.U.), die unter Verwendung von Pflanzrechten aus anderen Weinanbaugebieten (g.U.), die dem g.g.A. "Landwein Rhein" angehören, angepflanzt wurden.

## 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Definitionen einzelner erhobener Merkmale können dem Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (siehe Anhang) entnommen werden.

Mit der EU-Weinmarktreform, die am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde bei der Weinbezeichnung das Herkunftsprinzip in den Mittelpunkt gestellt. Ein Wein ist demnach qualitativ umso höherwertiger, je enger sich seine geografische Herkunft abgrenzen lässt. Die neuen Regelungen unterscheiden zwischen Weinen mit Herkunftsbezeichnung (Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter geografischer Angabe) und Weinen ohne Herkunftsbezeichnung. Die in Deutschland gebräuchlichen Weinbezeichnungen können als so genannte "traditionelle Begriffe" so gut wie uneingeschränkt weiter genutzt werden.

Die Bundesergebnisse der Traubenernte für Weinmost und die Weinerzeugung werden an die Europäische Kommission übermittelt. Die Liefertabelle für die Weinerzeugung wird untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. Hierbei zählen Qualitäts- und Prädikatsweine zu den Weinen mit g.U. und Landweine zu den Weinen mit g.g.A.

## 2.2 Nutzerbedarf

Die Daten der Erhebung über die Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung dienen der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse im Weinsektor. Die Statistik über die Weinerzeugung ist zudem für die EU-Weinmarktordnung notwendig. Die Erhebungen liefern Grunddaten, die für Weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutsche Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die endgültigen Weinmosterträge werden zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und supranationaler Ebene benötigt.

Die wichtigsten Nutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die jeweiligen Landesministerien sowie Verbände (z. B. der Deutsche Weinbauverband) bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Landwirtschaftskammern und -ämter, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Nutzerinnen und Nutzern dieser Statistiken.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf europäischer wie auch regionaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der Merkmale und ihrer Ausprägungen durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden seit 1997 in allen Wein anbauenden Bundesländern aus Verwaltungsdaten erstellt. Die Aufbereitung der Daten erfolgt mit Hilfe der bei den Weinbaukarteen geführten Datenbestände. Diese werden regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse, die Trauben ernten, sind verpflichtet, jährlich eine Traubenerntemeldung abzugeben. Von dieser Meldepflicht sind nur Einheiten befreit, die ihre Ernte vollständig an Dritte z. B. Genossenschaften abgeben. In diesen Fällen ist die aufnehmende Einheit zur Abgabe der Meldung verpflichtet. Zudem übermitteln alle Wein herstellenden Betriebe, auch wenn sie keine eigene Traubenerzeugung haben, eine Weinerzeugungsmeldung (s. Anhang).

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral in den Weinbau treibenden Ländern von den statistischen Ämtern bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt, die diese Ergebnisse erstellen, prüfen und veröffentlichen. Das Statistische Bundesamt stellt die Bundesergebnisse aus den Länderergebnissen zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete. Zudem werden die Ergebnisse an Eurostat übermittelt.

Die Weinbaukartei wird regional für die Wein anbauenden Bundesländer geführt. Da es sich bei den Erhebungen der Weinernte und Weinerzeugung um dezentrale Sekundärstatistiken handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten der Weinbaukarteen werden nach Eingang in den Statistischen Ämtern der Länder auf Plausibilität und ggfs. auf Vollständigkeit geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, das Bundesergebnis zusammen. Eine Hochrechnung der Ergebnisse erfolgt nicht, da es sich um Erhebungen bei allen Trauben und Wein erzeugenden Einheiten handelt. Somit liegen auch keine Antwortausfälle bei den Einheiten bzw. bei den Merkmalen vor. Imputationen müssen folglich auch nicht vorgenommen werden.

Der Nachweis der Ergebnisse der Erhebung der Weinernte erfolgt dabei nach der Belegenheit der Rebflächen, d. h. die Erntemengen werden in der geografischen Einheit, z. B. Anbaugebiet, nachgewiesen, indem sie produziert wurden. Die Erhebung der Weinerzeugung erfolgt demgegenüber nach dem Betriebssitzprinzip. Die Weinerzeugung wird somit in dem Anbaugebiet bzw. dem Landweingebiet nachgewiesen, indem der Wein erzeugende Betrieb seinen Betriebssitz hat.

Zusätzlich werden die Hektarerträge für Rebsorten berechnet. Dazu wird die Erntemenge durch die Ertragsrebfläche dividiert.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung findet bei beiden Erhebungen nicht statt.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte von Traubenmost bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden die Auskunftspflichtigen nicht durch zusätzliche statistische Berichtspflichten belastet. Doppelbefragungen werden so vermieden.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

## 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund des Erhebungsverfahrens (Totalerhebung) nicht auf.

## 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei den Erhebungen werden Verwaltungsdaten genutzt. Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln. Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Meldepflichtigen können daher vernachlässigt werden.

Für diese Erhebungen werden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

## 4.4 Revisionen

### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht. Eine spätere Revision erfolgt nicht.

### 4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionsverfahren werden nicht eingesetzt.

### 4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen erfolgen nicht.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Das Bundesergebnis wird in der Regel 2 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

### 5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Ernteerhebung (31. März) und Erhebung der Weinerzeugung (15. März) werden der EU-Kommission in der Regel pünktlich zum gesetzlich festgelegten Termin übermittelt.

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung basieren auf Verordnungen der Europäischen Union und werden in allen Wein anbauenden EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Somit sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen bei den Erhebungen ist in Deutschland seit 1990 gewährleistet. Zu beachten ist, dass einige Weinanbaugebiete (z. B. Mosel, Sachsen und Saale-Unstrut) länderübergreifend definiert sind. Dies ist beim Vergleich mit den Veröffentlichungen der Länder zu beachten.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 durch die in allen Wein anbauenden Bundesländern einheitliche sekundärstatistische Aufbereitung als gut zu bewerten.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben und Weinmost werden durch freiwillig meldende Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) während der Vegetationsperiode bis zu drei Schätzungen über die voraussichtlichen Hektarerträge gemeldet. Mit Hilfe dieser Angaben und der Ertragsre(b)fläche, die aus der Erhebung über die Rebflächen abgeleitet wird, werden vorläufige Erntemengen berechnet. Die endgültige Weinmosternte wird durch sekundärstatistische Erhebung der Weinernte ermittelt. Für die Einteilung der Qualitätsstufen werden, mit Ausnahme von Baden-Württemberg, die Angaben der Weinbaukartei zugrunde gelegt.

## © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

In Baden-Württemberg wird die Einteilung der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Untergliederung nach Qualitätsstufen übernommen.

Bei Vergleichen der Angaben aus der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung ist zu beachten, dass infolge der Verschnittmöglichkeiten (Rebsorten, Herkünfte oder Jahrgänge untereinander und miteinander) die Vergleichbarkeit beeinträchtigt ist.

Beim Vergleich der Ergebnisse auf regionaler Ebene ist zu beachten, dass Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete in einem anderen Anbaugebiet hergestellt werden können als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind. Dies ist in der Kennzeichnung anzugeben (siehe dazu § 19 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)). Regional gibt es mengenmäßig bedeutende Veränderungen zwischen den Ergebnissen der endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung derzeit nur in Rheinland-Pfalz. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz weist ergänzend zum bundesweit abgestimmten Veröffentlichungsprogramm die Ergebnisse der Weinerzeugung sowohl nach dem Sitz des Wein ausbauenden Unternehmens als auch nach der Herkunft der Trauben aus (zu den Ergebnissen siehe "Statistischer Bericht zur Weinerzeugung" unter <http://www.statistik.rlp.de/>).

## 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung sind intern kohärent. Auftretende Differenzen bei einzelnen Tabellen sind rundungsbedingt.

## 7.3 Input für andere Statistiken

Die endgültige Weinmosternte wird zur Erstellung von nationalen Versorgungsbilanzen benötigt.

# 8 Verbreitung und Kommunikation

## 8.1 Verbreitungswege

### Pressemitteilungen

In der Regel in Form einer Pressemitteilung.

### Veröffentlichungen

- Unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html)

können die Fachserie 3, Reihe 3.2.1: Wachstum und Ernte - Weinmost sowie die Reihe 3.2.2: Weinerzeugung kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

- Unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/\\_inhalt.html#sprg238698](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg238698)

stehen aktuelle Ergebnisse zur endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung zur Verfügung.

Einige Statistische Ämter der Länder veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen dieser Erhebungen.

### Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1615968820229&code=41253#abreacrcumb>

und

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1615968820229&code=41254#abreacrcumb>

stehen ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (z. B. .xlsx) zur Verfügung.

### Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

### Sonstige Verbreitungswege

## © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes

[https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html)

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Isabella Mehlin: Weinbau und Weinstatistiken in Deutschland. Erschienen in: Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 288 ff. Hrsg: Statistisches Bundesamt.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Die Termine stehen nicht im Veröffentlichungskalender zur Verfügung.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Entfällt.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Entfällt.

## Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung - aus eigenen Erzeugnissen -

### Erläuterungen zum Meldeformular

#### ① Meldepflichtig sind

##### a) alle Winzer

Ausnahme: - vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft;  
- deren Betriebe weniger als 0,1 Hektar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, in Verkehr bringen.

##### b) alle Genossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen.

Vollablieferer von Teilflächen (Teilablieferer), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben bzw. Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden. Ausnahme: Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Die Meldungen sind einzureichen bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Sie müssen **bis spätestens 15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sein.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

### HINWEIS

- Die Traubenerntemeldung wird gleichzeitig als Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren genutzt. Sie ersetzt nicht die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell.
- Erntemengen von Tafeltraubensorten dürfen nicht in der Traubenerntemeldung angegeben werden.

#### ② Betriebsnummer, Name und Anschrift des Meldepflichtigen oder des meldepflichtigen Betriebes bitte vollständig eintragen.

#### ③ Anzugeben ist der Qualitätstyp (Herkunft) der Erntemenge, bei Erzeugnissen von Rebflächen

- mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) differenziert mindestens nach Bereichen, sofern die Einzellage eingetragen wird, geben Sie bitte zusätzlich die Gemeinde bzw. den Ortsteil an.
- mit geschützter geographische Angabe (g.g.A.) der Name des Landweingebietes (z.B. Pfälzer Landwein oder Landwein Rhein),
- die nicht in einem g.U. oder g.g.A belegen sind (Deutschweinflächen) „Deutscher Wein“

#### ④ Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten (z.B. Rotling), so sind die jeweiligen Mengenanteile der einzelnen Sorten unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen. Wurde eine Rebsorte nicht geerntet, ist eine Nullmeldung sinnvoll.

- ⑤ Die Erntemenge ist generell in Liter Wein **ohne Wein- (Hefe-) trub** anzugeben. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurden diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung der Mengenänderung erforderlich.

Wurden eigene Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most oder Jungwein an andere abgegeben, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

- ⑥ Die Bestimmung des Erntegutes für die Herstellung folgender Erzeugnisse ist mit den Kürzeln anzugeben: Grundwein (GW), Deutscher Wein (DW), Landwein (LW), Sekt b. A. geeignet (QS), Qualitätswein (QW), Kabinett (KA), Spätlese (SP), Auslese (AL), Beerenauslese (BA), Trockenbeerenauslese (TA) und Eiswein (EW).
- ⑦ Sofern Erntemengen im eigenen Betrieb ausgebaut werden, ist die entsprechende Erzeugnisart Traubensaft, Traubenmost (Süßreserve) oder Wein anzukreuzen. Die Mengenanteile je Verwendungsart (TS, TM (SR) oder Wein) sind unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen.
- ⑧ Wurden Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Traubenmost oder Jungwein abgegeben, ist die entsprechende Spalte anzukreuzen. Neben der jeweiligen Menge ist auch die Betriebsnummer des übernehmenden Betriebes - nicht die des Kommissionärs - einzutragen. Zudem wird gebeten, die Begleitpapiernummer (z. B. E 132456-1) anzugeben. Wurde Neuer Wein oder Federweißer ohne Begleitpapier abgegeben, so ist im Feld „Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger“ die Bezeichnung „Federweißer“ einzutragen.

Werden zwischen der Meldungsabgabe und dem 15. Januar noch Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost oder Jungwein in Verkehr gebracht (geliefert), so ist die Meldung anzupassen.

#### **Nach dem 15.01. gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.**

Die Erstattung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

#### **Rechtsgrundlagen**

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)

## Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Qualitätstyp (Herkunft), bei Erzeugnissen von Rebflächen

- mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) in Form des Anbaugebietes, bei Erzeugnissen
- mit geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) unter der Bezeichnung des Landweingebiets und
- außerhalb der g.U. und g.g.A. Abgrenzungen als Deutschweinfläche anzugeben (**je ein Vordruck**).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

- ⑨ In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.  
Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumen-Minderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.
- ⑩ In der Verwendung- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen in Ansatz zu bringen.
- ⑪ Wurden Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most, Jungwein aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.
- ⑫ Der Qualitätstyp (Herkunft) des Erzeugnisses ist bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) in Form des Anbaugebietes, bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) des Landweingebietes und bei allen anderen als Deutschweinfläche anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung) teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Zugekaufte Mengen (Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein umgerechnet in Wein) sind entweder in der Weinerzeugungsmeldung oder in der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung anzugeben. Die aus eigenem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Bei Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein ist zusätzlich das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen.

Die Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung sowie das Lieferantenverzeichnis sind für die Durchführung der Hektartragsregelung relevant.

Die Erstattung der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

**Übersicht - Meldeverpflichtungen für zugekaufte Erzeugnisse**  
(Trauben TR, Traubenmost TM, teilw. gegorener Traubenmost TG, Jungwein JW)

Eingang → ....	Meldeverpflichtung in:			
	Lieferantenverzeichnis (alle Eingänge)	Weinerzeugungsmeldung ⑨	Verwendungs- und Verwertungsmeldung ⑩	Meldung der Abgabe ⑪ (Weiterverkauf)
TR → Abgabe TR	X			X
TR → Abgabe Esstrauben aus Keltertrauben	X			X
TR → Abgabe Maische	X			X
TR/TM → Abgabe TM (auch SR)	X			X
TR/TM → Abgabe Most zur Saftbereitung	X			X
TR/TM/TG → Abgabe teilweise gegorener TM (inkl. FW)	X			X
TR/TM/TG/JW → Abgabe JW	X			X
TR/TM/TG/JW → Weinausbau (inkl. Wein zur Essigbereitung, Wein zur Sektbereitung, ...)	X	X		
TR/TM → Ausbau zu Traubenmost (SR)	X	X		
TR/TM → RTK/TK aus RLP-Menge	X	X		
TR → Traubenbrand	X		X	
TR/TM → Verjus	X		X	
TR/TM → Traubensaft	X		X	

Fasswein (FW), Jungwein (JW), Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK), Traubenmostkonzentrat (TK), Süßreserve (SR),

**Rechtsgrundlagen**

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 9a und 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275)

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Betriebsort

# Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 20\_\_ Blatt:

**spätester Abgabetermin 15. Januar**

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

Verwendung bitte ankreuzen  
im eigenen Betrieb  
ausgebaut zu

⑦ Traubensaft

⑧ Traubenmost (Süßreserve)

⑨ Wein

⑩ Traubenmost + Jungwein

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen; auch auf dem letzten Durchschlag müssen die Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	③ Qualitätstyp (Herkunft) mindestens Bereich außer bei Landwein - bzw. Deutschweinflächen	④ Rebsorte	⑤ Erntemenge in Liter Wein	⑥ Qualitätsstufe (Kürzel)	⑦ Traubensaft	⑧ Traubenmost (Süßreserve)	⑨ Wein	⑩ Traubenmost + Jungwein	Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionsrat)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E. 123456-2
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										

## Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

⑨ Qualitätstyp (Herkunft): \_\_\_\_\_

⑨ Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)					
Deutscher Wein (auch Grundwein)			Landwein		
ohne Rebsorte		mit Rebsorte	Qualitätswein		Prädikatswein
Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß					
rot/rosé					
<b>⑩ Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)</b>					
<b>⑪ Abgabe (in Liter Wein)</b>					

an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Datum

Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

1	2	3	4	5	6	7	8	9	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Name/Firmenbezeichnung

\_\_\_\_\_

Vorname

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_

Postleitzahl

\_\_\_\_\_

Betriebsort

\_\_\_\_\_

# Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 20 \_\_\_\_ Blatt: \_\_\_\_\_

**spätester Abgabetermin  
15. Januar**

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

Verwendung bitte ankreuzen  
im eigenen Betrieb  
ausgebaut zu

⑦ Traubensaft

⑧ Trauben  
+ Jungwein

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen;  
auch auf dem letzten Durchschlag müssen die  
Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	③ Qualitätstyp (Herkunft) mindestens Bereich außer bei Landwein - bzw. Deutschweinflächen	④ Rebsorte	⑤ Erntemenge in Liter Wein	⑥ Qualitätsstufe (Kürzel)	Verwendung			Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionsrat)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E. 123456-2
					Traubensaft (Süßreserve)	Wein	Traubenmost		
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

## Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

⑨ Qualitätstyp (Herkunft): \_\_\_\_\_

	⑨ Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)					
	Deutscher Wein (auch Grundwein)			Landwein		
	ohne Rebsorte	mit Rebsorte		Qualitätswein	Qualitätswein	Prädikatswein
	Traubenmost (Süßreserve)	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)
weiß						
rot/rosé						
<b>⑩ Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)</b>						
<b>⑪ Abgabe (in Liter Wein)</b>						

für den Meldepflichtigen

Datum

Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse

